Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

Vom 21. März 2006 (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾, das Einführungsgesetz vom 4. Mai 1980 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt²⁾ und das Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge³⁾,

verordnet:

Art. 1 Departement für Sicherheit und Justiz

¹ Das Departement für Sicherheit und Justiz übt die Aufsicht über den Vollzug aus. Es vollzieht das Bundesrecht, die interkantonalen Vereinbarungen und die Vorschriften des kantonalen Gesetzes, soweit nicht durch interkantonales Recht oder diese Verordnung eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt wird.

Art. 2 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

¹ Dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Schiffen, Schiffsführern und Besatzungen zum Schiffsverkehr sowie die Erteilung der Bewilligungen für bewilligungspflichtige Transporte auf Gewässern, soweit nicht durch interkantonales Recht eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt wird.

² Ihm obliegen zudem die Erhebung und der Bezug der Wasserfahrzeugsteuer.

Art. 3 Kantonspolizei

- ¹ Die Kantonspolizei versieht den See- und Gewässerpolizeidienst auf den kantonalen Gewässern. *
- ² Die Kantonspolizei erlässt Verbote und Verkehrsbeschränkungen der Schifffahrt auf den Binnengewässern des Kantons und erteilt Bewilligungen für nautische Veranstaltungen, soweit nicht durch übergeordnetes oder interkantonales Recht eine andere Behörde für zuständig erklärt wird. *

SBE IX/7 378 1

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VII D/4/1

³⁾ GS VII D/43/1

VII D/4/2

Art. 3a * Höchstgeschwindigkeit für Motorboote auf dem Klöntalersee

¹ Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Motorboote beträgt auf dem Klöntalersee 15 Stundenkilometer und tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Signalisation in Kraft.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 27
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3a	eingefügt	SBE 2014 27

VII D/4/2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 27
Art. 3 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 27
Art. 3a	22.04.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 27